

**Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz –Erwachsenenvertretung,
Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über
Krankenanstalten und Kuranstalten geändert wird (KAKuG-Novelle 2018)**

GZ: BMASGK-71100/0017-VIII/B/7/2018

Der Verein VertretungsNetz –Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung erlaubt sich, zu dem oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen, dies insbesondere auf Basis seiner langjährigen Erfahrung im Bereich der Vertretung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder intellektuellen Beeinträchtigung.

Anmerkung zur sprachlichen Gleichbehandlung:

Alle in dieser Stellungnahme im Sinne leichter Lesbarkeit verwendeten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

Zu § 8e Abs 8:

VertretungsNetz begrüßt die Einbeziehung einer unabhängigen externen Person in die Opferschutzgruppe im Verdachtsfall eines sexuellen Übergriffes oder einer körperlichen Misshandlung eines Pfleglings durch Anstaltspersonal.

Ergänzend wird angeregt, auch den Tatbestand der **Zufügung seelischer Qualen** in die Bestimmung aufzunehmen, so dass sie lauten möge:

*„Wird ein Vorwurf erhoben oder besteht ein Verdacht, dass es zu sexuellen Übergriffen, **körperlichen Misshandlungen oder zu einer Zufügung seelischer Qualen** eines Pfleglings durch Anstaltspersonal gekommen sei, so hat die Opferschutzgruppe eine unabhängige externe Person, etwa aus dem Bereich der Patientenanwaltschaften (§ 11e) beizuziehen“.*

Weiters scheint geboten, auch die **§ 8e Abs 4 und Abs 5** entsprechend dem neuen § 8e Abs 8 zu erweitern, sodass auch dort klargestellt wird, dass die Opferschutzgruppen **nicht nur für Opfer von häuslicher Gewalt, sondern auch für Opfer** von sexuellen Übergriffen, körperlichen Misshandlungen [und Zufügung seelischer Qualen] **durch Anstaltspersonal** eingerichtet werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass

- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
- Geschäftsführer
- Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien
- T 01/ 330 46 00, F 01/ 330 46 00-99
- peter.schlaffer@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

§ 8e Abs 8 idF des Entwurfs nur bedingt dazu beitragen kann, die Ziele im Sinn der Erläuterungen (Wahrung des Rechts des Pfleglings auf sexuelle Selbstbestimmung und Wahrung der Menschenwürde) zu gewährleisten.

Zu § 38d Abs 2:

VertretungsNetz begrüßt grundsätzlich die durch § 38d Abs 2 idF des Entwurfs vorgesehene Verpflichtung psychiatrischer Abteilungen, eine **elektronische Dokumentation** zu führen, die es einerseits ermöglicht, **freiheitsbeschränkende Maßnahmen tagesaktuell abzurufen, und die andererseits die Grundlage für eine statistische Auswertung und damit Analyse der Daten** bildet.

Es gilt allerdings im Blick zu behalten, dass es im Zusammenhang mit der beabsichtigten elektronischen Dokumentation zu einer Verarbeitung von datenschutzrechtlich besonders geschützter **Gesundheitsdaten** (einer „**besonderen Kategorie von personenbezogenen Daten**“ im Sinn von **Art 9 DSGVO**) kommt.

Deren Verarbeitung ist nur in den in Art 9 Abs 2 DSGVO genannten Erlaubnistatbeständen zulässig. Insbesondere kommt im vorliegenden Zusammenhang als möglicher Eingriffstatbestand **Art 9 Abs 2 lit i** in Frage (die Verarbeitung ist **erforderlich** aus Gründen des **öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, (...)** wie **zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung**). Ein Eingriff muss hierbei immer auf Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedsstaates erfolgen, welches **angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person** vorsieht.

Eine Weiterverarbeitung der Daten **zu statistischen Zwecken** darf außerdem nur unter Gewährleistung der **Garantien von Art 89 DSGVO** (Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu **im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken**, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu **statistischen Zwecken**) erfolgen. Insbesondere muss – auch im Lichte des Grundsatzes der Datenminimierung – dafür Sorge getragen werden, dass **bei statistischen Auswertungen kein Rückschluss auf die Identität der betroffenen Personen mehr möglich** sein darf. Daten betreffend die psychische Gesundheit können – in unbefugte Hände gelangt – das persönliche Fortkommen, berufliche Chancen oder persönliche Beziehungen ehemals erkrankter Personen nachhaltig schädigen. Möglichste Datenminimierung ist daher im vitalen Interesse der Betroffenen besonders ernst zu nehmen!

Darüber hinaus wäre es aus Sicht von VertretungsNetz wünschenswert, den **Zweck der Datenverarbeitung** auch in den Erläuterungen **deutlicher abzubilden**.

Der Zweck der Datenverarbeitung iS von § 38d Abs 2 idF des Entwurfs ist vor dem Hintergrund der Arbeit des **CPT (Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe)** zu beurteilen, die integraler Bestandteil des Systems zum Schutz der Menschenrechte des Europarates ist. Die Kommission prüft im Rahmen ihrer Besuche die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist. Ziel ist es nämlich, **„den Schutz dieser Personengruppe vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken“**. Vor diesem Hintergrund wurden für die unfreiwillige Unterbringung und Zwangsmaßnahmen in psychiatrischen Einrichtungen für Erwachsene Standards entwickelt, die dazu beitragen sollen, den Schutz der betroffenen Personengruppe zu gewährleisten. Unter anderem soll *„jeder Fall körperlichen Zwanges gegen einen Patienten (manuelle Kontrolle, der Gebrauch von Mitteln körperlichen Zwanges, Absonderung) in einem besonderen Register für solche Zwecke aufgezeichnet werden“* (vgl CPT Standards, 51).

Anlass für die Empfehlung Nr. 124, auf die in den Erläuterungen Bezug genommen wird, war der Besuch des CPT im Otto-Wagner-Spital im Jahr 2014. Im Rahmen dieses Besuches war es der Kommission nicht möglich, sich einen Überblick über Häufigkeit und Dauer der Anwendung freiheitsbeschränkender Maßnahmen zu verschaffen, ebenfalls konnte nicht beurteilt werden, ob die Häufigkeit von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen seit der Beteiligung einer privaten Sicherheitsfirma im Jahr 2008 zu- oder abgenommen hat.

Eine **statistische Auswertung und Analyse von Daten iSd § 38 Abs 2** idF des Entwurfs ermöglicht es, Art, Grund und Häufigkeit der Maßnahmen sowohl stationsübergreifend innerhalb einer Abteilung als auch österreichweit **zu vergleichen und zu evaluieren**.

Dadurch können mögliche Einflussfaktoren für eine (häufigere oder restriktive) Anwendung freiheitsbeschränkender Maßnahmen aufgezeigt und (strukturelle) Maßnahmen zur Reduktion oder Vermeidung freiheitsbeschränkender Maßnahmen getroffen werden (vgl dazu den Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und Bundesrat 2015, Teil II Präventive Menschenrechtskontrolle, 82f: *„In Umsetzung einer Empfehlung des CPT sind in allen psychiatrischen Krankenanstalten und Stationen Zentralregister zur Erfassung freiheitsbeschränkender Maßnahmen einzurichten, um deren Anwendung und Häufigkeit auch außerhalb von Patientendokumentationen evaluieren zu können“*).

Ebenso gewährleistet eine aktuelle Abrufbarkeit der Daten – unter sorgfältiger Wahrung des Schutzes der betroffenen Patientinnen und Patienten - den prüfenden Umwelten

(Unterbringungsgericht, Volksanwaltschaft, CPT) einen raschen und zuverlässigen Überblick über aufrechte Beschränkungen der Bewegungsfreiheit.

Ein zusätzlicher Wert der vorgesehenen elektronischen Dokumentation liegt im **Überblick über alle aktuellen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen** für jede psychiatrische Abteilung. Dadurch wird das ärztliche und pflegerische Personal dabei unterstützt, **die einzelne Maßnahme an einem bestimmten Patienten zu evaluieren** und in zeitnaher Weise auf ihre (weitere) Notwendigkeit hin zu prüfen (vgl die im UbG normierte jederzeitige Verpflichtung zur Aufhebung bei Wegfall der Voraussetzungen: § 32 UbG).

Dies könnte – eine zweckentsprechende Verwendung vorausgesetzt - nach Auffassung von VertretungsNetz zu einer Vermeidung unverhältnismäßig langer Beschränkungen beitragen und zugunsten der betroffenen Personen im Sinne der verfassungsrechtlichen Vorgaben des PersFrG und Art 5 EMRK (Grundrecht auf Schutz der persönlichen Freiheit) sowie der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Unterbringung iSd UbG **eine effizientere Verhältnismäßigkeitsprüfung** hinsichtlich freiheitsbeschränkender Maßnahmen sicherstellen.

Wien, am 31.10.2018

Dr. Peter Schlaffer
Geschäftsführer

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung
Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien
e-mail: verein@vertretungsnetz.at
www.vertretungsnetz.at